

Beratung und Prüfung nach dem Wohn- und Teilhabegesetz

Ergebnisbericht: Einrichtung mit umfassendem Leistungsangebot/Hospiz/Kurzzeitbetreuung

Nach §§ 23, 41 WTG werden Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot und Gasteinrichtungen regelmäßig überprüft. Werden Mängel in der Erfüllung gesetzlicher Anforderungen - als Mangel gilt jede Nichterfüllung der gesetzlichen Anforderungen - festgestellt, werden die Einrichtungen zur Abstellung dieser Mängel beraten. Ihnen kann insoweit auch eine Frist zur Mangelbeseitigung gesetzt werden. Sofern es die Art des Mangels erfordert, wird die Einrichtung aufgefordert, den Mangel sofort zu beseitigen.

Bei der Feststellung von Mängeln wird zwischen geringfügigen und wesentlichen Mängeln differenziert. Geringfügig sind Mängel, wenn im Rahmen der Ermessensausübung von einer Anordnung abgesehen wird. Wesentliche Mängel liegen vor, wenn zu ihrer Beseitigung eine Anordnung (z. B. Anordnung einer bestimmten Personalbesetzung, Aufnahmestopp, Betriebsuntersagung etc.) erlassen wird.

Das wesentliche Ergebnis der Prüfung wird nach §§ 14 Abs. 10 WTG, 4 WTG DVO nachfolgend veröffentlicht:

Allgemeine Angaben

Einrichtung	Tagespflege Wichernhaus
Anschrift	Brückenweg 30, 44575 Castrop-Rauxel
Telefonnummer	02305/9208323
ggf. Email-Adresse und Homepage (der Leistungsanbieterin oder des Leistungsanbieters sowie der Einrichtung)	s.primke@diakonie-herne.de
Leistungsangebot (Pflege, Eingliederungshilfe, ggf. fachliche Schwerpunkte)	Tagespflege (SGB XI)
Kapazität	16 + 3
Die Prüfung der zuständigen Behörde zur Bewertung der Qualität erfolgte am	05.06.2025

Wohnqualität

Anforderung	Feststellung	Mangel behoben am
1 Privatbereich (Badezimmer/Zimmergrößen)	nicht Angebotsrelevant	
2 Ausreichendes Angebot von Einzelzimmern	nicht Angebotsrelevant	
3 Gemeinschaftsräume (Raumgröße, Unterteilung in Wohngruppen)	keine Mängel	
4 Technische Installationen (Radio, Fernsehen, Telefon, Internet)	keine Mängel	
5 Rufanlagen	keine Mängel	

Hauswirtschaftliche Versorgung

Anforderung	Feststellung	Mangel behoben am
6 Speisen und Getränkeversorgung	keine Mängel	
7 Wäsche- und Hausreinigung	keine Mängel	

Gemeinschaftsleben und Alltagsgestaltung

Anforderung	Feststellung	Mangel behoben am
8 Anbindung an das Leben in der Stadt/im Dorf	keine Mängel	
9 Erhalt und Förderung der Selbständigkeit und Mobilität	keine Mängel	
10 Achtung und Gestaltung der Privatsphäre	keine Mängel	

Information und Beratung

Anforderung	Feststellung	Mangel behoben am
11 Information über das Leistungsangebot	keine Mängel	
12 Beschwerdemanagement	geringfügige Mängel	

Mitwirkung und Mitbestimmung

Anforderung	Feststellung	Mangel behoben am
13 Beachtung der Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte	keine Mängel	

Personelle Ausstattung

Anforderung	Feststellung	Mangel behoben am
14 Persönliche und fachliche Eignung der Beschäftigten	keine Mängel	
15 Ausreichende Personalausstattung	keine Mängel	
16 Fachkraftquote	nicht angebotsrelevant	
17 Fort- und Weiterbildung	geringfügige Mängel	

Pflege und Betreuung

Anforderung	Feststellung	Mangel behoben am
18 Pflege und Betreuungsqualität	nicht geprüft	
19 Pflegeplanung/ Förderplanung	nicht geprüft	
20 Umgang mit Arzneimitteln	nicht geprüft	
21 Dokumentation	nicht geprüft	
22 Hygieneanforderungen	geringfügige Mängel	13.06.2025
23 Organisation der ärztlichen Betreuung	nicht geprüft	

Gewaltprävention, freiheitsentziehende Unterbringungen, freiheitsbeschränkende und -freiheitsentziehende Maßnahmen

(unter anderem bei: Fixierungen, Sedierungen, Unterbringung etc.)

Anforderung	Feststellung	Mangel behoben am
24 Rechtmäßigkeit	nicht geprüft	
25 Konzept zur Gewaltprävention	geringfügige Mängel	26.09.2025
26 Konzept zur Vermeidung	geringfügige Mängel	26.09.2025
27 Dokumentation	geringfügige Mängel	26.09.2025

Einwendungen und Stellungnahmen

Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter haben das Recht, Einwände gegen das Ergebnis der Prüfungen zu erheben. Wenn die Behörde den Einwand für berechtigt hält, ändert sie die obige Bewertung. Hält sie den Einwand nicht für berechtigt, bleibt sie bei ihrer Bewertung und gibt dazu eine Stellungnahme ab.

Ziffer	Einwand	Begründung
	Einwand der Leistungsanbieterin/des Leistungsanbieters	
	Die Beratungs- und Prüfbehörde hält an der Bewertung fest, weil	
----	Einwendung der Leistungsanbieterin/des Leistungsanbieters	
----	Die Beratungs- und Prüfbehörde hält an der Bewertung fest, weil	
----	Einwendung der Leistungsanbieterin/des Leistungsanbieters	
----	Die Beratungs- und Prüfbehörde hält an der Bewertung fest, weil	

Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse in leicht verständlicher Sprache

Wohnqualität:

Insgesamt hinterließ die Einrichtung einen positiven Gesamteindruck. Verbesserungspotenziale hinsichtlich der Wohnqualität (Holzschränke zur Aufbewahrung, Hochlagerung von Wasserkästen zur besseren Reinigung etc.) wurden direkt vor Ort besprochen und im Nachgang durch den Leistungsanbieter aufgegriffen. Insbesondere hervorzuheben ist der Gemeinschaftsraum/Speisesaal, der sehr gemütlich und einladend wirkte.

Die Gasteinrichtung liegt zentral und in unmittelbarer Nähe der Innenstadt und der Lutherkirche.

Für den Wertschutz bietet die Gasteinrichtung individuell abschließbare Fächer an. Bei der Begehung wurde eine angemessene Ausstattung an Sanitärräumen für die Nutzerinnen und Nutzer vorgefunden.

Im Zuge der Begehung der Tagespflegeeinrichtung wurde festgestellt, dass es im Ruheraum keine Rufanlage gab. Es wurde gem. § 15 Abs. 1 WTG dazu beraten, dass es sich hierbei zwar nicht um ein „Must-Have“ im Sinne des Gesetzes handelt, jedoch unter Berücksichtigung der generellen Aussagen hinsichtlich der sächlichen und baulichen Voraussetzungen gemäß § 4 Abs. 1 WTG die Bedarfslage unter Berücksichtigung der individuellen Bedürfnislage der Nutzerinnen und Nutzer zu reflektieren ist (interne Qualitätssicherung). Vor Ort wurde bereits besprochen, dass auch das Vorhalten von mobilen Lösungen grundsätzlich möglich ist. Sachlich handelt es sich hier um ein Verbesserungspotenzial im Rahmen der Wohnqualität.

Ein direkter Mangel ist dadurch nicht gegeben, eine Reflektion jedoch sicherlich im Sinne des Leistungsanbieters.

Hauswirtschaftliche Versorgung:

Die hauswirtschaftliche Versorgung der Nutzerinnen und Nutzer war am Tag der Regelprüfung angemessen. Es werden wöchentliche Speisepläne erstellt. Es besteht die Möglichkeit aus zwei Gerichten zu wählen.

Individuelle Bedürfnisse, Vorlieben und Abneigungen sowie Unverträglichkeiten werden bei der Mahlzeitengestaltung berücksichtigt.

Insgesamt hinterließ die Gasteinrichtung einen gepflegten optischen Gesamteindruck. Jedoch haben sich im Zuge der Begehung Hygienemängel ergeben, die unter der Prüfkategorie Pflege und Betreuung – Hygieneanforderungen – aufgegriffen werden.

Gemeinschaftsleben und Alltagsgestaltung:

Die Gasteinrichtung gewährleistet ein angemessenes Gemeinschaftsleben und eine angemessene Alltagsgestaltung der Nutzerinnen und Nutzer. Durch die zentrale Lage der Gasteinrichtung sind auch Angebote außerhalb der Gasteinrichtung möglich.

Die am Tag der Regelprüfung angetroffenen Tagespflegegäste hinterließen einen zufriedenen Gesamteindruck.

Derzeit ist - laut Auskunft der Vertreterin des Leistungsanbieters - kein Ehrenamtler/keine Ehrenamtlerin in der Gasteinrichtung tätig.

Im Eingangsbereich gab es einen Aushang bezüglich WLAN für Gäste nebst Zugangsdaten.

Information und Beratung:

Im Verlauf der Regelprüfung konnte festgestellt werden, dass das Beschwerdeverfahren gem. § 6 Abs. 2 WTG nicht in dem erforderlichen Maße sichergestellt war. Diesbezüglich bestand Konsens mit den Vertretern des Leistungsanbieters.

Im Eingangsbereich konnte kein Hinweis auf die Erreichbarkeit der zuständigen Behörde gefunden werden. Es gab lediglich einen Aushang, der über die Vertrauensperson sowie über die Ombudsperson informiert. Es wurde gem. § 15 Abs. 1 WTG dazu beraten, den Aushang um die Ansprechpartner der WTG-Behörde zu ergänzen. Kontaktdaten sind entsprechend ausgehändigt worden (Visitenkarten). Ein Aushang erfolgte im Nachgang. Gleiches galt für die genannten Kontaktdaten der WTG-Behörde im Rahmen der „VA_04 Beschwerdemanagement“ mit Stand 01/2017. Diese waren nicht aktuell und müssen überarbeitet werden.

Nach Sichtung des vorgehaltenen Beschwerdeordners konnte festgehalten werden, dass Beschwerden nicht entsprechend der internen Vorgaben im Rahmen des Qualitätsmanagements bearbeitet wurden (keine Nutzung des dafür vorgesehenen Beschwerdeerfassungsbogens). Es war nicht immer erkennbar, wer die Beschwerden zu welchem Zeitpunkt bearbeitet hat. Teilweise wurde sich mit Beschwerden inhaltlich gar nicht auseinandergesetzt.

Ebenfalls wurde gem. § 15 Abs. 1 WTG dazu beraten, dass grundsätzlich jede Beschwerde zu dokumentieren ist unabhängig davon, wie schnell Abhilfe geleistet werden kann.

Entgegen der Vorgaben im Rahmen der internen Qualitätssicherung fand keine jährliche Auswertung der Beschwerden durch die Gesamtleitung und die Geschäftsführung statt. Dies ist u. a. sicherlich der Tatsache geschuldet, dass bislang – ebenfalls entgegen der eigenen Vorgaben – keine Weiterleitung von Beschwerden an die/den Qualitätsmanagementbeauftragte/n erfolgt ist.

Mitwirkung und Mitbestimmung:

Für die Gasteinrichtung wurde eine Vertrauensperson durch die WTG-Behörde mit Datum vom 27.03.2025 gem. § 40 WTG in Verbindung mit § 22 Abs. 1 WTG DVO bestellt. Sie vertritt die Interessen der Nutzerinnen und Nutzer in Angelegenheiten wie Unterkunft, Betreuung, Aufenthaltsbedingungen, Ordnung des Zusammenlebens, Verpflegung und Freizeitgestaltung im Rahmen von Mitwirkung und Mitbestimmung und setzt sich für ein Miteinander in der Gasteinrichtung ein.

Personelle Ausstattung:

Der Leistungsanbieter überzeugt sich bei Einstellung und in regelmäßigen Abständen von der persönlichen Eignung der Beschäftigten gem. § 4 Abs. 8 WTG i. V. m. § 2 Abs. 3 WTG DVO. Es wurde gem. § 15 Abs. 1 WTG dazu beraten, die Sichtung der Führungszeugnisse, sofern noch nicht geschehen, im Rahmen einer Liste mit Datum zu erfassen sowie das Ergebnis zu vermerken. Die Liste ist nach jeder weiteren Vorlage um die entsprechenden Daten zu ergänzen und nicht zu überschreiben, da sonst das Tatbestandsmerkmal „überzeugt sich in regelmäßigen Abständen von der persönlichen Eignung“ nicht mehr nachvollzogen bzw. nachgewiesen werden kann.

Am Tag der Regelprüfung konnte unter Berücksichtigung der Anzahl der Nutzerinnen und Nutzer und ihrer Bedürfnislage eine angemessene Personalausstattung festgestellt werden.

Fort- und Weiterbildungsbedarfe der Leitungskraft sowie der Beschäftigten wurden erkannt und durch den Leistungsanbieter aufgegriffen.

Pflege und Betreuung:

Einige Prüfkategorien wurden nicht geprüft. Diese wurden bereits durch andere Prüfinstitutionen geprüft und ergaben keine Mängel. Die Einhaltung der Hygieneanforderungen hilft Krankheiten zu vermeiden. Verbesserungspotenziale hinsichtlich der möglichen sachgerechten Aufbewahrung von Arzneimitteln wurden im Rahmen der Qualitätsprüfung sensibilisiert. Die Tagespflege war sauber und machte insgesamt einen guten Eindruck hinsichtlich der Hygiene. Geringfügige Mängel wurden festgestellt und nachweislich behoben.

Die Pflege und Betreuung der Nutzerinnen und Nutzer in der Gasteinrichtung war im Ergebnis gesichert. Besonders hervorzuheben ist der aktivierende und sensible Umgang mit den Nutzerinnen und Nutzern.

Gewaltprävention, freiheitsentziehende Unterbringungen, freiheitsbeschränkende und -freiheits-entziehende Maßnahmen

Die Freiheit der Gäste wurde nicht eingeschränkt.

Das Gewaltschutzkonzept und das Konzept zur Vermeidung von freiheitsentziehenden Maßnahmen ergaben geringfügige fachliche Mängel. Es erfolgte eine umfassende Evaluation der konzeptionellen Inhalte. Die regelmäßigen und angemessenen Schulungen der Beschäftigten wurden gewährleistet.

Die erforderliche Dokumentation hinsichtlich des Gewaltschutzes ergab Mängel. Es wurde umfassend diesbezüglich beraten und durch die Gasteinrichtung angemessene Maßnahmen ergriffen.